

Schüler der Abteilung „Kinder“ und der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ zusammengefaßt, damit sie sich unter Anleitung der besten Lehrkräfte die Voraussetzungen für ein eventuelles späteres Studium aneignen können.

§ 2

Die Zahl der Schüler in den Förderklassen soll

- a) 15 % der Schülerzahl der Abteilung Kinder und
- b) 5 % der Schülerzahl der Abteilung Jugendliche und Erwachsene nicht überschreiten. Höchstalter für die Aufnahme in die Förderklasse ist das vollendete 18. Lebensjahr.

§ 3

(1) Die Förderklasse der Abteilung Kinder ist in drei oder fünf Jahrgänge unterteilt und entspricht den Klassen 6 bis 8 der Grundschule oder 6 bis 10 der Mittelschule. Die Aufnahme findet in der Regel nach einem zweijährigen Besuch der Volksmusikschule, also zu Beginn des 6. Grundschuljahres statt.

(2) Die Übernahme in die Förderklasse geschieht durch Beschluß der Lehrerkonferenz der Volksmusikschule. Zur Beratung sollen Lehrkräfte der Hoch- und Fachschulen für Musik hinzugezogen werden. Das Einverständnis der Eltern und die Zustimmung des Direktors der zuständigen Grund- oder Mittelschule bzw. Oberschule muß vorliegen. Schüler der Grund-, Mittel- oder Oberschulen, die versetzungsgefährdet sind, dürfen die Förderklasse nicht besuchen.

(3) Besonders begabte 16- bis 18jährige Jugendliche können im Rahmen der im § 2 Buchst. b genannten Prozentzahl als Schüler der Förderklasse der Abteilung Jugendliche und Erwachsene weitere zwei Jahre Förderunterricht erhalten¹.

§ 4

(1) Die Klassenstärke beträgt höchstens acht bis zehn Schüler.

(2) Der Unterricht in Musiklehre wird um eine Stunde erweitert.

(3) Im Instrumentalunterricht wird Einzelunterricht erteilt.

(4) Der schularbeitsfreie Nachmittag der Grund-, Mittel- und Oberschulen darf nicht für Unterrichtszwecke der Volksmusikschulen benutzt werden.

§ 5

Begabte Schüler in den Außenstellen werden in die Förderklasse der Hauptstelle mit aufgenommen. Dort, wo ungünstige Verkehrsverhältnisse dies nicht ermöglichen, kann die Schulleitung der Volksmusikschule besondere Fördermaßnahmen in der Außenstelle unmittelbar beschließen.

§ 6

Bei außergewöhnlich hoher Begabung eines Schülers der Förderklasse kann der Hauptfachunterricht mit einer Wochenstunde vom Fachlehrer einer Hochschule oder Fachschule für Musik erteilt werden. Die Zulassung zu diesem Hauptfachunterricht wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz entschieden.¹

§ 7

(1) Genügen die Leistungen des Schülers nicht mehr den Anforderungen der Förderklasse, 60 kann jederzeit der Ausschluß aus der Förderklasse erfolgen. Dieser muß durch die Lehrerkonferenz bestätigt werden.

(2) Schüler der Förderklassen zahlen die in der Gebührenordnung für Volksmusikschulen festgelegten Anerkennung- und Unterrichtsgebühren für Einzelunterricht (Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung [GBl. I S. 124]).

Abschnitt II

Einrichtung von Klassen für künstlerischen Tanz

§ 8

(1) Zur besonderen Förderung begabter Kinder, besonders aus den Kreisen der Arbeiter und Bauern, werden in den Volksmusikschulen Berlin, Dresden, Jena und Dessau Klassen für künstlerischen Tanz eingerichtet.

(2) Die Klassen für künstlerischen Tanz haben die Aufgabe, Kindern die Möglichkeit einer planvollen tänzerischen Betätigung zu schaffen und daraus die begabtesten für ein späteres Studium an den staatlichen Tanzschulen vorzubereiten.

§ 9

(1) Die Klassen für künstlerischen Tanz gehören zur Abteilung Kinder und unterliegen den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Aufnahme in die Klassen für künstlerischen Tanz erfolgt in der Regel im Alter von zehn Jahren, das heißt, im allgemeinen am Beginn des 4. Schuljahres der Grundschule. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung und der Zustimmung des Direktors der zuständigen Grundschule abhängig. Versetzungsgefährdete Schüler dürfen nicht in die Klasse für künstlerischen Tanz aufgenommen werden. Schüler mit mangelhaften schulischen Leistungen sind auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Grund- oder Mittelschule aus der Klasse für künstlerischen Tanz zu nehmen.

(3) Die Klasse für künstlerischen Tanz ist in fünf Jahrgänge zu untergliedern. Die Ausbildung endet mit dem Abschluß der Grundschule.

(4) Jeder Schüler der Klasse für künstlerischen Tanz erhält wöchentlich zwei Doppelstunden tänzerischen Unterricht und eine Stunde Musiklehre. Der Unterricht ist ausschließlich Gemeinschaftsunterricht in Gruppen von durchschnittlich 15 Schülern. Der schularbeitsfreie Nachmittag der Grund- und Mittelschulen darf nicht für Unterrichtszwecke der Volksmusikschule benutzt werden.

(5) Die Klassen für künstlerischen Tanz unterrichten nach einem einheitlichen Lehrplan, der von der Lehrplankommission Tanz beim Ministerium für Kultur zu bestätigen ist*.

(6) Über die Einrichtung weiterer Klassen für künstlerischen Tanz in den Volksmusikschulen entscheidet das Ministerium für Kultur.

§ 10

(1) Die Klasse für künstlerischen Tanz wird von einer hauptamtlich angestellten Lehrkraft geleitet, die gleichzeitig die Tätigkeit eines Fachgruppenleiters der Volksmusikschule ausübt. Sie ist für die fachliche Arbeit in der Klasse für künstlerischen Tanz verantwortlich.

(2) Zwischen den Klassen für künstlerischen Tanz an den Volksmusikschulen und den staatlichen Tanzschulen soll in allen Fragen der Ausbildung eine enge Zusammen-